



**Beitrags- und Gebührenordnung
TC Neu-Anspach 1975 e. V.
(Fassung vom 28.06.2024)**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Zahlungspflichtig ist jedes Mitglied.

§ 2 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ein aktives erwachsene Mitglied 195 EUR pro Jahr; für passive Mitglieder 35 EUR pro Jahr
- (2) Als aktives erwachsenes Mitglied i.S.d. Abs. 1 gilt, wer das 18 Lebensjahr vollendet hat und für den keine der nachfolgenden Bestimmungen als Ausnahme greifen.
- (3) Tritt der Ehepartner / (eingetragener) Lebenspartner, der in häuslicher Gemeinschaft mit einem aktiven Mitglied lebt, ebenfalls als aktives Mitglied in den Verein ein, so fällt für ihn eine Gebühr von 130 EUR an.
- (4) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entrichten grundsätzlich einen Beitrag von 120 EUR.
- (5) Schüler, Studenten und Azubis, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, entrichten nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beim Vorstand für das laufende Jahr einen Beitrag von 120 EUR. Die Vorlage muss jedes Jahr erfolgen. Andernfalls tritt der reguläre Beitrag in Kraft.
- (6) Sind drei in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienmitglieder bereits aktive Mitglieder im Verein, so wird der Beitragssatz auf 370 EUR festgesetzt. Jedes weitere eintretende in dieser häuslichen Gemeinschaft lebende Mitglied ist beitragsfrei. Sofern durch Austritt oder Wegfall der häuslichen Gemeinschaft weniger als drei Familienmitglieder Mitglied im Verein bleiben, gelten die regulären Gebühren (Abs. 1 - 5).
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 31. März des laufenden Jahres erhoben.
- (8) Bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren wird eine Beitragszuschlag (§ 6 Abs. 2 der Satzung) in Höhe von 20 EUR erhoben.
- (9) Einem Mitglied kann auf begründeten Antrag ein Erlass, eine Stundung oder eine Reduzierung des Beitrages oder sonstiger geldlicher Verpflichtungen vom Vorstand gewährt werden. Der Antrag kann nur für das laufende Jahr gestellt werden und muss dem Vorstand bis 31. Januar des laufenden Jahres vorliegen. Der Vorstand entscheidet darüber mit 2/3-Mehrheit.



(10) Im 1. Jahr des Beitritts werden die Gebühren nach § 3 Abs. 1 – 6 dieser Gebührenordnung nur hälftig berechnet.

(11) Den Vorstandsmitgliedern wird die Gebühr des § 3 der Gebührenordnung erlassen, sofern sie vor dem Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres bereits in der Funktion sind. Diese Mitglieder zählen jedoch bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder nach § 3 Abs 6 Gebührenordnung mit.

(12) § 3 Abs. 11 gilt für den geschäftsführenden Vorstand (§ 8 Abs. 2 der Satzung) und die Funktionen Schriftführer/Pressewart, Sportwart, Jugendwart und Kulturwart.

§ 4 Sonderregelungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

(1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (§ 3 Abs. 4) sind in der ersten auf das Eintrittsdatum folgenden Sommersaison (01.05.-30.09.) von der Entrichtung des Beitrags befreit. Sie werden also erst zum folgenden Jahr beitragspflichtig.

(2) In diesem Fall gilt § 3 Abs. 6 dieser Gebührenordnung erst, wenn die Beitragspflicht des Kindes oder Jugendlichen unter 18 Jahren nach § 3 dieser Gebührenordnung eintritt.

(3) Der Beitragseinzug richtet sich dann nach den allgemeinen Regeln.

§ 5 Gemeinschaftsdienst

(1) Jedes aktive Mitglied vom 16. bis zum 65. Lebensjahr hat für den Verein und Instandhaltung der Vereinseinrichtungen Gemeinschaftsdienste zu erbringen und zwar 6 Stunden pro Jahr.

(2) Diese Verpflichtung trifft diejenigen Vereinsmitglieder, die im laufenden Kalenderjahr 16 Jahre alt werden. Nicht mehr betroffen ist, wer im laufenden Kalenderjahr das 65. Lebensjahr vollendet.

(3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des Mitglieds den Gemeinschaftsdienst ermäßigen oder erlassen.

(4) Als Gemeinschaftsdienst gelten sowohl die praktische Mitarbeit beim Ausbau und bei der Instandhaltung der Vereinseinrichtungen als auch die Ausübung Tätigkeiten jeglicher Art, die im Vereinsinteresse liegen und vom Vorstand als solche festgelegt werden.

(5) Geleistete Gemeinschaftsdienste sind vom Vorstand zu erfassen. Der Gemeinschaftsdienst ist von einem Vorstandsmitglied, dem Platzwart oder einem Beauftragten des Vorstandes zu bestätigen. Nicht bestätigte Stunden oder Dienste können nicht als Gemeinschaftsdienst gewertet werden.

(6) Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Beirates, die Kassenprüfer, die vom Vorstand bestellten besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB sowie diejenigen Mitglieder, die vom Vorstand mit bestimmten Einzelaufgaben ständig betraut sind, sind vom Gemeinschaftsdienst für die Dauer ihres Amtes befreit.



- (7) Der Vorstand legt mindestens sechs Termine pro Kalenderjahr zur Erbringung des Gemeinschaftsdienstes fest. Diese sollen grundsätzlich an einem Samstag in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr ermöglicht werden.
- (8) Nach Rücksprache mit dem Vorstand können die Arbeitsstunden auch außerhalb dieser Termine erbracht werden. Diese sind dann individuell zu vereinbaren.
- (9) Sofern kein Gemeinschaftsdienst erbracht wird und keine Ausnahme von der Erbringung des Gemeinschaftsdienstes vorliegt, werden die nicht geleisteten Stunden mit dem in der Gebührenordnung vorgegebenen Betrag gegenüber dem betreffenden Mitglied in Abzug gebracht.
- (10) Die Stunden des Gemeinschaftsdienstes gelten nur für das laufende Kalenderjahr und können nicht übertragen werden.
- (11) Für nicht geleisteten Stunden des Gemeinschaftsdienst im laufenden Kalenderjahr erhebt der Verein 20 EUR pro Stunde. Dieser Betrag wird bis zum 31. März des Folgejahres eingezogen.

§ 6 Sportgebühren

- (1) Für Clubturniere werden Startgelde pro Person erhoben, deren jeweilige Höhe von der Turnierleitung festgelegt werden. Jugendliche unter 18 Jahren sind befreit.
- (2) Der Verein übernimmt die Meldekosten für die Mannschaften in der Sommersaison.
- (3) Der Verein stellt die Bälle für die Heim-Medenspiele in der Sommersaison, weitere vom Hessischen Tennisverband in der Sommersaison organisierte Wettkampfspele (z.B. HTV-Summer-Tour), die Clubmeisterschaften, Turniere mit Startgeldgebühr und Freundschaftsturniere mit auswärtigen Mannschaften sowie die durch den Hessischen Tennisverband organisierten Spiele der Hobby-Mannschaften.
- (4) In der Wintermedenrunde übernimmt der Verein die Meldekosten für die Mannschaften. Die vom Hessischen Tennisverband in Abrechnung gebrachten Hallenkosten und Ballkosten tragen die aktiven Mannschaftsspieler persönlich.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss bestimmen, dass weitere Gebühren oder Förderungen vom Verein übernommen werden. Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit. Hierrüber ist im Rahmen des Kassenberichts der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Neuausfertigung eines verlorengegangenen Clubschlüssels beträgt 10 EUR.
- (2) Die Kautions für einen Clubschlüssel beträgt 10 EUR und ist bei Übergabe des Schlüssels zu entrichten.



- (4) Die jeweiligen Gebühren für die Teilnahme an besonderen Clubveranstaltungen werden vom Vorstand im Einzelnen festgesetzt. Die Höhe dieser Gebühren soll die Kosten decken.
- (5) Die Gastgebühr für die Benutzung der Plätze beträgt bei Beteiligung eines akt. Mitglieds pro Stunde pro Platz 10 EUR und ohne Beteiligung eines Vereinsmitglieds € 20.- pro Stunde pro Platz
- (6) Die Gebühr für die Nutzung der Ballmaschine beträgt 5 EUR.

§ 8 Verzehrpauschale und Verzehrbon

- (1) Jedes aktive Mitglied ab dem 18. Lebensjahr zahlt pro Jahr eine Verzehrpauschale in Höhe von 40 EUR.
- (2) Über diesen Betrag erhält das Mitglied einen Verzehrbon, der vom 1. Mai des laufenden Jahres bis 31. Oktober des laufenden Jahres im Vereinsheim gegen Speisen und Getränke eingelöst werden kann.
- (3) Verzehrbons können vom Mitglied ggf. nach Termin Absprache mit dem Vorstand im Vereinsheim abgeholt werden. Sofern die Abholung nicht persönlich erfolgen kann, ist die Ausgabe gegen eine Bevollmächtigung möglich.
- (4) Erfolgt der Eintritt in den Verein nach dem 30. Juni eines jeden Jahres so wird keine Verzehrpauschale fällig und es wird kein Verzehrbon ausgegeben.
- (5) Die Verzehrbons sind nur im laufenden Kalenderjahr gültig. Nicht eingelöste Bons verfallen restlos. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit die Zahlung der Verzehrpauschale für das laufende Kalenderjahr auszusetzen, sofern das Vereinsheim nicht durch Dritte bewirtschaftet wird. Darüber ist im Rahmen des Kassenberichts auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Mahngebühren:

Bei Verzug von Zahlungsleistungen werden Mahngebühren in Höhe von 10 EUR erhoben.

§ 10 Reinigungspauschale

Für die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Selbstverpflegung gem. § 8 der Spiel- / Platzordnung erhebt der Verein einen Betrag von 50 EUR.